- 58. Unterliegt der Bertrag, durch ben bei einer nur aus zwei Mitgliedern bestehenden offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter oder nach seinem Tode deffen Erben sich mit dem anderen Gesellschafter derartig auseinanderseben, daß dieser gegen Zahlung einer Absindung das Geschäft mit Attiven und Passiven übernehmen soll, beim Borhandensein von Gesellschaftsgrundstüden der Formvorschrift des § 313 B.G.B.?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1907 i. S. v. B. (Bekl.) w. v. B. Wwe. u. Gen. (Rl.). Rep. I. 404/06.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Roln.

Rwischen bem Beklagten und seinem Bruder bestand in E. eine offene Handelsgesellschaft unter ber Firma C. v. B. Der Bruder verstarb im September 1903 und hinterließ als Erben die Kläger, nämlich seine Witwe und drei minderjährige Kinder. Die Aläger behaupteten, daß am 7. Februar 1904 zwischen ihnen und dem Beklagten eine mündliche Vereinbarung dahin sei getroffen worden, daß sie seit dem 1. Januar 1904 aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden seien, bag bas Sandelsgeschäft mit bem ganzen Gesell= Schaftsvermögen, einschließlich bes Firmenrechts, auf ben Bellagten übergebe, und daß der Beklagte ihnen dafür eine Abfindung von 250000 M zu zahlen habe. Der Rlage, mit ber schließlich Leistung nach Inhalt dieser Bereinbarung verlangt war, hatte der Beklagte unter anderem den Einwand entgegengesett, daß die Bereinbarung. ba — was unbeftritten ift — Grunbftude jum Gefellichaftsbermogen gehörten, nach § 313 B.G.B. ber gerichtlichen ober notariellen Beurtundung bedurft habe und in Ermangelung dieser Form nichtig sei. Das Landgericht hatte bas Formerforbernis anerkannt, bas Oberlandesgericht verneint. Bom Reichsgericht ist die Ansicht des Oberlanbesgerichts gebilligt worden, aus folgenben

Grunben:

- "Unstreitig gehören zu dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma C. v. B. auch Grundstücke, von denen es im
 übrigen seststeht, daß sie im Grundbuch auf den Namen der Gesellschaftsfirma eingetragen sind, und nur in Bezug auf das Grundstück 4,192 der Gemeinde H. es zweiselhaft geblieben ist, ob die Grundsbucheintragung von der Gesellschaftsfirma oder von der gleichlautenden Einzelsirma des Vaters und Erblassers der beiden Gesellschafter zu verstehen sei. Das Berusungsgericht untersucht die Frage, ob der Auseinandersetzungsvertrag der Formvorschrift des § 313 B.G.B.
 unterlegen habe, zunächst für die der Gesellschaft zugeschries benen Grundstücke. Es verneint das Formerfordernis. Die Revision erklärt dies für rechtsirrtümlich. Im Ergebnis ist jedoch dem Berusungsgerichte beizutreten.
- 1. Das Berufungsgericht gelangt bei seinen Ausführungen ir bem Zwischenurteile vom 29. Dezember 1905 zunächst zu dem Re-

fultate, daß es, um die bisher auf die Gesellschaft eingetragenen Grund= stücke in das Alleineigentum des Beklagten zu bringen, der Auflassung bedürfen wurde, da es fich um eine Anderung in ben Gigentumsverhältniffen handele. Tropbem will es den Auseinandersehungspertrag nicht ber Kormporschrift unterwerfen, die 8 313 B.G.B. für einen Vertrag aufstellt, durch ben fich ber eine Teil verpflichtet, bas Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen. Begründet wird bies mit bem Sate, daß in dem Abkommen vom 7. Februar 1904 Die Rläger teine Verpflichtung zur Gigentumsübertragung übernommen hatten, weber im eigenen Namen, ba fie an ben Grundftuden fein Miteigentum befähen, noch im Namen ber Gesellschaft, ba fie nicht als beren Bertreter, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Erben eines verstorbenen Gesellschafters gehandelt batten. Der Auseinanderfetungevertrag foll nun freilich doch die Wirfung haben, bag er die Gefellichaft verpflichte, ihn auszuführen, und zu diefer Ausführung muften bie Rlager bei Abgabe ber Auflaffungsertlarung als Organe ber zu biesem Amede noch als fortbestehend zu bentenden Gesellschaft mitwirken. Im Auseinandersetungsvertrag aber habe auch nicht die Gefellicaft biefe Gigentumsübertragung angenommen ober fich bagu vervflichtet.

Diefer Begründung tann fich ber Senat nicht anschließen. Sie leibet an einem inneren Wiberspruche. Es follen banach bie von ber Gelellichaft unabhängigen Gelellichafter und beren Erben für fich und nicht namens der Gesellschaft über etwas verfügen, was nicht ihnen, sondern der Gesellschaft gehört, und bennoch die Gesellschaft, die an dem Bertrage nicht teilgenommen hat, zu dessen Ausführung Auf diesem Wege ließe sich höchftens eine Bervervflichtet sein. pflichtung bes abgefundenen Gesellschafters babin tonftruieren, bag er bie Gefellichaft jur Ausführung bes Vertrages veranlaffen werbe: eine Auslegung des Vertragsinhalts, die der Absicht der Kontrabenten nicht gerecht werben wurde. Die Grundlage, von der das Berufungs. gericht bei seiner Deduktion ausgeht, ist auch sachlich versehlt, indem es unzulässig ift, bei ber offenen Sandelsgesellichaft bie Gefellichaft und die Gefellschafter fich in ber von ihm angenommenen Unabbangigfeit gegenüber zu ftellen.

Daß die offene Handelsgefellschaft teine juriftische Berson sei, war schon nach dem Rechte des Allgemeinen Deutschen Handelsgeset.

buches fast allgemein angenommen und insbesondere auch in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts grundsählich nie bestritten. Jeber Aweifel barüber ist jett ausgeschlossen burch § 105 Abs. 2 H.B., wonach die handelsrechtlichen Borfdriften über die offene Sandels. gelellichaft ihre Erganzung in den Borfdriften bes Burgerlichen Besethuchs über die Gesellschaft finden sollen, die offene Sandels. gesellschaft also für ein gesellschaftliches Gebilde erklärt ist. Von bem Sate, daß die offene Sanbelsgesellichaft nicht juriftische Berson ift, geht auch bas Berufungsgericht aus. Damit ift aber unvereinbar, wenn es schließlich boch zu der Auffassung gelangt, daß bas Bermögen ber offenen Sandelsgesellschaft einem von ben Gefellichaftern gang verschiebenen Bermogenssubjette guftebe, welche Auffassung die notwendige Boraussetzung für feine Argumentation ift, ba nur bann es möglich mare, daß ber Gefellschafter, ber über Befellichaftevermögen verfügt, nicht über eigenes Bermögen verfüge. Die genauere Darlegung bes Berbaltnisses, in bem bei ber offenen Sanbelegefellichaft ber Gefellichafter jum Gefellichaftsvermogen fieht, macht Schwierigkeiten, worauf nachher noch einzugeben fein wirb. Es muß auch jugegeben werben, daß in ber Rechtsprechung bes Reichegerichts die verschiebenen Bersuche, für biefes Berhaltnis einen abaquaten Ausbruck zu finden, ju Definitionen geführt haben, bie vielleicht nicht nur in ben Worten, sonbern in ber Sache felbft voneinander abweichen. Wenn man aber baran festhält, daß bie offene Sandelsgesellschaft teine juriftische Person ift, womit ausgesprochen ift, daß als Trager ber Gefellichafterechte und Berpflichtungen nicht ein befonberes, von ben Gefellichaftern verschiedenes. fünftliches Rechtelubiett unterstellt werben barf, so wird baburch jebe Auffassung unmöglich, bie bie Gesellschafter als Inhaber bes gesellschaftlichen Bermögens im Ernfte ganglich eliminieren will. Es handelt fich hier nur um bie Bermogensträgerichaft, um bie Ruftanbigfeit bes Gefellichaftsvermögens, nicht um die Konsequenzen, die fich aus der Mitberechtigung, ber Mittragerschaft, ber mehreren Befellichafter für ihre Bebundenheit in ber Ausübung ihres Rechts ergeben. Für jene Frage aber folgt mit Notwendigkeit, daß, wenn beim Mangel eines tunftlichen Rechtssubjetts bie Gesellschafter felbst als bie Trager bes Gesellschaftsvermögens angesehen werden muffen, auch ihnen, und zwar, ba eben eine von den Gingelbersonen verschiedene Bersoneneinheit mit

Rechtsfähigkeit nicht besteht — wie dies der Senat noch neuerdings in bem zum Abdrucke bestimmten Urteile Rep. I. 241/06 bom 15. Dezember 19062 anerkannt hat --, jedem einzelnen von ihnen in irgendwelcher Beise eine unmittelbare Beteiligung an biesem Bermogen zukommen muß. Damit fteben nicht in Widerspruch die zahlreichen Entscheidungen bes Reichsgerichts, die bem Gesellschafter mabrend bestehender Gesellschaft nur einen Anspruch auf Zinsen und Gewinn und nach Auflösung nur einen solchen auf einen bem Werte feines Befellicafteanteils entsprechenden Belbbetrag zuerfennen, inspfern barin blog ein Ausbruck für bas pratifche Ergebnis aus ber gefellichaftlichen Gebundenheit zu erbliden ift. Wenn baber die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft über das Gesellschaftsvermogen Berfügung treffen - obligatorisch ober binglich -, fo verfügen fie bamit über eigene, ihnen gehörige Bermogensgegenftanbe. Dies ift jest um jo zweifellofer, als bas Burgerliche Gefethuch nicht nur einen Anteil bes Gefellichafters am Gefellichaftsvermogen, fonbern auch an ben einzelnen bagu gehörenben Gegenftanben anerkennt - § 719 Abf. 1 -, was nach § 105 Abf. 2 S. G.B. auch für die offene Sandelsgesellschaft zu gelten bat. Die Anficht bes Berufungsgerichts, baß bie Formvorschrift bes § 318 B.G.B. feine Anwendung finde, weil die Gesellschafter ober beren Erben bei ber Auseinandersetzung nicht über eigene Grundstüde kontrahiert hatten, muß hiernach als rechtsirrtumlich abgelehnt werden. Das Ergebnis aber ift tropbem zu billigen.

2. Die offene Handelsgesellschaft, die einerseits keine juristische Person ist, ist andererseits doch auch keine obligatorische Gesellschaft im Sinne des gemeinen Rechts. Sie gehört vielmehr, wie jest auch die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesehuchs, zu den Gemeinschaften zur gesamten Hand. Wie bei einer solchen Gemeinschaft das Verhältnis der Gesamthänder zueinander und namentlich die Art ihrer Beteiligung am Gesamthandgute näher zu denken sei, ist sehr bestritten. Er ist auch bei der Unbestimmtheit des Begriffs der Gesamthand nicht ausgeschlossen, daß die Frage nicht bei allen Gesamthandsgemeinschaften in gleicher Weise zu beantworten wäre. Für den Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft muß jedenfalls soviel als seltstehend angesehen werden, daß ihm nicht nur ein Anteil am Ges

¹ Bgl. oben Rr. 6 S. 21.

fellichaftevermögen gutommt, sondern auch an ben einzelnen bagu gehörenden Gegenftanden. Es ergibt fich bies, wie ermabnt, aus § 719 Abf. 1 B.G.B. und § 105 Abf. 2 S.G.B. Daß diefer Anteil an ben einzelnen Bermögenegenständen, soweit bies Sachen find, nicht gehacht werden darf als nach ideellen Quoten geteiltes Miteigentum, als bas Miteigentum nach Bruchteilen bes Burgerlichen Befetbuchs (§§ 1008 fig.), barüber besteht Einverstandnis. Wenn es auch möglich ware, ben Musichluß bes Teilungsanspruchs auf obligatorische Bebundenheit jurudjuführen - bgl. Laband, Reitschr. f. b. aef. Sandeler. Bb. 31 S. 56/57 -, fo hat boch bie Rechiprechung bes Reichsgerichts an ber in ber Dottrin allgemein vertretenen Unficht festgehalten, daß biefer Ausschluß zum Wefen ber gesamthanderischen Berechtigung im Begenfage jum gewöhnlichen Miteigentume, gebore. Daber ift in gablreichen Entscheidungen aus der Reit vor und nach bem 1. Januar 1900 ausgesprochen worden, bag bem einzelnen Gefellschafter tein Gigentum, weder in Form eines nach Bruchteilen geteilten Miteigentums an ben einzelnen Studen, noch in ber Form eines folden Miteigentums am Inbegriffe bes Gefellichaftsvermogens gutomme.

Bgl. Urteil Rep. VII. 371/03 vom 26. Januar 1904 (Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bd. 56 S. 432), Rep. IV. 238/89 vom 5. Dezember 1889 (Bd. 25 S. 256), Rep. VII. 458/02 vom 14. April 1903 (Bd. 54 S. 280).

Über die Berneinung des quotalen Witeigentums hinaus braucht die Eragweite dieser Entscheidungen nicht zu gehen. Auch nach ihnen bleibt immer noch Raum für eine unmittelbare Berechtigung des einzelnen Gesellschaftsvermögens.

In der Literatur sind verschiedene Versuche gemacht, die Ratur dieser Anteilsberechtigung näher zu bestimmen. Als Anteil, aber nicht nach Quoten, bezeichnet sie Staudinger (Kober) zu § 718 B.S.B. unter II (S. 627). Eine Teilung nach ideellen Quoten, die aber tein Miteigentum nach Bruchteilen darstellen, sondern Quoten an dem gesamthänderischen Miteigentum sein sollen, nimmt an Ragler, Sächs. Arch. Bb. 10 S. 695 sig. Anteile der einzelnen Gesellschafter an den einzelnen Stücken des Gesellschaftevermögens bejaht jest auch Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl., zu § 718 (S. 780), aber nicht als gewöhnliches Miteigentum, sondern

als "eine besondere, aus der Mitgliedschaft fließende Mitberechtigung". Bei Sohm, "Der Gegenstand" (S. 69/71), besteht an den einzelnen Gegenständen eine gemeinsame Berechtigung nach ideellen Teilen, aber nicht nach Bruchteilen, weil die Teile, obgleich rechnerisch bestimmbar, nicht die Natur eines "Gegenstandes" haben, nämlich eines Versmögensrechtes, worüber versügt werden kann (S. 7). Auf diese und weitere Einzelheiten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es genügt das Ergebnis, daß dem Gesellschafter nicht nur an dem Gesellschaftsvermögen im ganzen, sondern auch an den einzelnen Versmögensstüden ein Anteil als unmittelbare Mitberechtigung zusteht.

Das Miteigentum nach Bruchteilen und das gesamthänderische Miteigentum der Gesellschafter sind voneinander so verschieden, daß nach gemeiner Ansicht es eines besonderen Eigentumsübertragungsattes, bei Grundstücken also der Auslassung, bedarf, wenn durch Rechtsgeschäft das eine an die Stelle des anderen treten soll. Daher wird die Auslassung der Grundstücke nicht nur in dem Falle sür erforderlich gehalten, wo die Gesellschaft fremde Grundslücke oder Grundslücke, die disher einzelnen Gesellschaftern gehörten, erwerben soll, sondern auch in dem Falle, wo die einzubringenden Grundstücke im Eigentume der sämtlichen Gesellschafter stehen.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Bivils. Bb. 56 S. 99 flg., entgegen ber Entsch. Bb. 80 S. 152,

Sandelt es fich bei Auflösung ber Gesellschaft barum, Gesellschaftsgrundstücke wieder in gewöhnliches Eigentum oder Miteigentum ber Gesellschafter überzuführen, so ist mehrfach ausgesprochen worden, daß die Tatsache der Auflösung nicht genüge, um die Mitberechtigung zur gesamten Hand in Bruchteilseigentum umzuwandeln.

Bgl. Urteil Rep. IV. 203/93 vom 23. November 1893 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 32 S. 256); Rep. IV. 355/94 vom 11. März 1895 (Gruchot, Beiträge Bb. 39 S. 856); Rep. I. 66/04 vom 18. Mai 1904.

Es wird beshalb ziemlich allgemein eine die Auflassung erfordernde Beräußerung auch dann angenommen, wenn in diesem Falle, bei Auflösung einer mehrgliedrigen offenen Handelsgesellschaft, die Grundstüde an einen oder mehrere bisherige Gesellschafter übergehen sollen.

Bgl. Oberneck, Reichsgrundbuchrecht, 3. Aufl., S. 465; Turnau= Förster, Liegenschaftsrecht, 3. Aufl., S. 451; Meurer, Juriftische

Bersonen S. 111; Urteile des Kammergerichts vom 17. Januar 1898 (Johow, Jahrbuch Bd. 17 Nr. 44), vom 17. November 1902 (Rechtspr. d. D.L.G. Bd. 6 S. 353), vom 21, Dezember 1903 (Bb. 9 S. 306); Urteil bes D.L.G. Dresben vom 19. Mai 1903 (Bb. 9 S. 255).

Der besondere Fall, daß die Gesellschaft nur zwei Mitglieder zählt, und bag bavon bas eine gegen Gelbabfindung ausscheibet, mahrend bas andere unter Übernahme der Aftiven und Baffiven bas Gefchaft fortsett, hat auch das Reichsgericht beschäftigt. Kur derartige Auseinandersetungen verneinen beim Borhandensein von Grundftuden bie Urteile Rep. III. 135/89 (Jurift. Wochenschr. Rr. 5 S. 345), Rep. IV. 238/89 vom 5. Dezember 1889 (Entich. d. R.G. in Rivill. Bb. 25 S. 257), Rep. III. 162/98 bom 14. Oftober 1898 (Jurift. Wochenfchr. Dr. 34 S. 609) die Notwendigkeit des Immobilienkaufstempels mit einer Begrundung, die auch die Notwendigfeit der Auflaffung ausichließen mußte, indem ausgeführt wird, bag es fich babei nicht um die Beräußerung von Miteigentum, sondern nur um die Übertragung von Rechten handele. Dagegen wurde von bem Standpunkte aus, den das Urteil Rev. IV. 35/04 vom 21. April 1904 (Entsch. d. R.G. in Bivils. Bd. 57 S. 432) in der Frage der Umwandlung des gemeinichafilichen Gigentums zur gesamten Sand an Nachlaggrundstuden in Miteigentum der Erben eingenommen hat, sich auch für diesen Rall der Auseinandersetzung das Erfordernis der Auflassung nicht wohl bestreiten laffen, wie es benn in ber Rechtsprechung anderer Gerichte, val. 3. B. Entich. d. Rammerger, vom 17, Februar 1902 (Johow, Jahrbuch Bd. 24A S. 109) und vom 4. Auguft 1904 (Rechtspr. der D.L.G. Bb. 10 S. 255) und bes Oberlandesgerichts hamburg

vom 19. Juni 1901 (a. a. D. Bd. 8 S. 34)

in Übereinstimmung mit der in der Literatur überwiegenden Ansicht bejaht wird. Bon ber Stellung, die man zu ber Frage ber Auflaffung einnimmt, hangt auch die Beantwortung ber Frage ab, ob berartige Auseinanbersehungsverträge mit Rudficht auf bie zum Gefellichaftsvermögen gehörigen Grundstude ber Formvorschrift bes § 318 B. B.B. unterworfen feien ober nicht.

Den Vorgang bei der Auseinandersetzung zwischen den beiden bie offene Handelsgesellschaft bilbenden Teilhabern, wonach ber eine bas Geschäft mit Aftiven und Passiven übernehmen und fortseten

und dagegen ben anberen abfinden foll, tann man rechtlich in bem Sinne verfteben, daß ber Ubernehmende den Anteil bes Abzufindenden auf Grund einer bon biefem porgunehmenden übertragung zu feinem eigenen Anteile hinzuerwerbe. Dann muß zugegeben werben, baß überwiegende Grunde bafür iprechen, beim Borhandensein von Grundftuden die Auflassung und baber für ben Auseinanbersehungsvertrag bie in § 313 vorgeschriebene Form zu verlangen. Es fragt fich aber, ob der Vorgang in diefer Beife richtig vorgeftellt fei. Schon vom Boben bes allgemeinen Gesellichaftsrechts nach bem Burgerlichen Gefenbuch aus könnte man entgegenhalten: bei ber Ronftruktion ber Gefellichaft als einer Gemeinschaft zur gesamten Sand fei es gar nicht gerechtfertigt, als wirtenben Grund für ben Gigentumgerwerb ober bie Sigentumsvermehrung in der Sand bes abfindenden Gesellschafters eine Übertragung bes anderen anzuseben; viel naber liege vielmehr bie Ertlarung, bag es fich nicht um eine Singuerwerbung ber Mitberechtigung bes Abgefundenen, sondern lediglich um den Wegfall Dicfer beschräntenben Mitberechtigung unter Berftorung bes gesamthänderischen Berbandes, also um Altreszenz, Zuwachsung, handele. Selbst für bas gemeinrechtliche Miteigentum mit festen ibeellen Quoten wird die Möglichkeit verfochten, daß es fich durch Altreszenz aus fich felbft beraus ergange, wenn eine Miteigentumsquote burch Derelittion ober Gintritt einer auflosenden Bedingung weggefallen ift (Wind. Scheid, Bandeften § 169a Rote 5). Wie es fich bamit verhalte, fann babingestellt bleiben. Rebenfalls muß jugegeben werben, bag bie Gemeinschaft zur gefamten Sand in gang anderer Beife bie Tenbeng zu dieser inneren Ausgestaltung und Ausdehnung der Gemeinschaftsanteile in fich tragt. Man fann mit Recht fagen, bag grundfaglich jeber Gemeinschafter auf bas Ganze berechtigt fei und nur burch bie Berechtigung feiner Mitteilhaber eingeschränft werbe. Schon in bem Urteile Rev. I. 289/86 vom 6. Ottober 1886 (Bolze, Praxis Bd. 3 Dr. 781) hat ber erkennenbe Senat in bezug auf bas Ausscheiben und ben Ausschluß eines Gesellschafters bei ber Rommanbitgefellschaft und ber offenen Sanbelsgesellschaft ausgesprochen, bag man biefe Alte rechtsgeschäftlich nicht als Übertragungen bes ibeellen Miteigentums von feiten bes abgebenben Gefellichafters an bie Berbleibenben auffassen tonne, bag vielmehr ber Abgehende auf fein die anderen einschränkendes Recht verzichte ober es verliere und entsprechend biesem

Wegfalle sich die Rechte der Zurückleibenden erweiterten. Dem Grundsate der Aktreszenz ist jett für das Gesellschaftsrecht im § 738 Abs. 1 B.G.B. Ausdruck gegeben, allerdings nur für die Fälle der §§ 736 und 737, in denen die Gesellschaft, trot Ausscheidens oder Ausschlusses eines Gesellschafters, fortbestehen bleibt. Für diese Fälle wird denn auch fast allgemein anerkannt, daß es von seiten des gewesenen Teithabers nicht noch eines besonderen Übertragungsattes, bei Grundstücken also nicht noch der Auslassung, dedarf. Man will aber darin eine Ausnahmebestimmung sehen, die nur bei fortsbestehender Gesellschaft gelten könne. Andererseits wird aber doch zugegeben, daß es sich in § 738 Abs. 1 nicht um einen singulären Sat, sondern um eine einfache Konsequenz des Prinzips der gessamten Hand

Dertmann a. a. D. zu § 736 unter 3d, vgl. auch Entscheibung bes Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. April 1902 (Bb. 41 S. 80 seiner Entscheidungen)

handele. Man konnte deshalb die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt fei, aus ber Bulaffung ber Attreszenz in ben ausbrucklich ermähnten Källen ben Ausschluß in anderen Källen abzuleiten, ober ob es nicht richtiger mare, in ber Beftimmung bes § 738 einen bei biefer Gelegenheit ausgesprochenen, allgemeinen Grundfat bes Gefellschaftsrechts zu erblicken, ber auch in anderen, ahnlichen Rallen entfprechende Anwendung finden könnte. Ein fachlicher Grund, bie Aftreszenz auf die Fälle bes Fortbestandes ber Gesellschaft zu beschränken, burfte taum vorhanden fein. Auch in einem Ralle, wie der vorliegende ift, konnte die Affreszenz fehr wohl in Wirkung treten. Indem die Erben bes einen Gesellschafters burch die vereinbarte Auseinandersetung gleichzeitig mit der Lösung des gesellschaftlichen Bandes ihre Unteilsberechtigung an bem Gefellichaftevermogen, einschließlich ber gesellschaftlichen Grundstücke, aufgeben, wurde ber andere als allein Berechtigter übrig bleiben und in feiner Hand wurde bas frühere "Gesamteigentum als solches feine Bebeutung verlieren".

Bgl. Jurift. Wochenschr. 1898 S. 609 Nr. 34.

Es bleibt inbessen doch zweifelhaft, ob man auf diesem Wege zu einem gesicherten Ergebnisse würde gelangen können. Die Natur der Gesamthand ist, wie bereits bemerkt, an sich unsicher und unbestimmt; sie kann in den verschiedenen Gemeinschaften zu verschiedener Ausbildung gelangt sein und gewinnt eine feste Gestaltung nur nach Maßgabe ber konkreten Bestimmungen für das einzelne Gesamthandverhältnis. Eine Bestimmung, wie sie z. B. der § 1491 Abs. 4 B.G.B. über die Wirkung des Berzichts eines Abkömmlings bei der fortgesetzen Gütergemeinschaft enthält, sehlt für das Gesellschaftsrecht. Es muß daher bedenklich erscheinen, aus dem Wesen der Gesamthand ohne besondere Stüßen im Gesetze eine so weittragende, grundsähliche Folgerung, wie die Annahme einer allgemein wirksamen Akkreszenz, abzuleiten. Einen gesicherten Boden für diese Annahme in dem vorliegenden Falle aber gewinnt man nach der Ansicht des Senates, wenn zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft noch die besonderen Bestimmungen des Handelsgesellschaft hinzugenommen werden.

Der § 738 B.S.B. gilt nach § 105 Abs. 2 H.S.B. auch für die offene Handelsgesellschaft. Daraus folgt, wenn die Gesellschaft mehr als zweigliedrig ist und fortdauert, direkte Anwendbarkeit in den Fällen des § 138 (§ 736 B.G.B.) und des § 140 (§ 737 B.G.B.), sowie in dem besonderen Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters nach § 141. Für die offene Handelsgesellschaft eigentümlich ist aber die Bestimmung in § 142. Danach kann bei nur zweigliedriger Geselschaft der eine Gesellschafter das Geschäft ohne Liquidation mit Altiven und Bassier übernehmen:

- a) nach Abs. 1, wenn er in einem Falle, wo bei mehrgliedriger Gesellschaft die Ausschließung des anderen Gesellschafters verlangt werden könnte § 140 —, vom Gerichte auf seinen Antrag für berechtigt zu dieser Übernahme erklärt wird;
- b) nach Abs. 2, wenn ein Privatgläubiger bes anderen Gesells schafters von der Besugnis zur Kündigung nach § 135 Gebrauch macht ober bieser andere in Konturs fällt.

In beiden Fallen finden nach Abs. 8 auf die Auseinandersetzung die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geltenden Borschriften entsprechende Anwendung.

Bu diesen Vorschriften gehört auch und namentlich ber § 738 Sat 1 B.S.B. Die entsprechende Anwendung ergibt, daß der Anteil des Ausscheibenden am Gesellschaftsvermögen — nicht ben übrigen Gesellschaftern, aber — dem übrigen Gesellschafter, d. h. dem nicht ausscheidenden, der bisher der andere Gesellschafter war, zuwächst.

Bwar wird vielfach bie Unficht vertreten, daß hier eine Affreszenz nicht statifinde, vielmehr eine obligatorische Berpflichtung bes Ausscheibenden zur Übertragung feines Unteils an ben einzelnen Bestandteilen bes Gesellichaftsvermögens bestehe. Infolge biefer Auffassung wird bei Gefellschaftegrundstücken Auflaffung verlangt. Go Turnau-Forster a. a. D. S. 451; Lehmann-Ring, Banbelegefenbuch gu § 158 S. 337. Der Rommentar jum Sanbelsgesehbuche von Staub. ber in ber 6./7. Aufl. - bgl. ju § 141 Anm. 30, ju § 142 Unm, 2 und 3 - bie analoge Anwendung bes § 738 B.G.B. auch in diesem Buntte verteidigte und beshalb die Notwendigkeit ber Auflassung bestritt, ift in ber 8. Aufl. - vgl. zu § 142 Anm. 3 ju ber entgegengefesten Unficht übergetreten. Das Gefet bietet aber feinen Unhalt zu biefer beschränkenben Muslegung. Als Saubigraument wird bei Staub geltenb gemacht, daß "Universalnachfolge" eine Ausnahme fei. Allein wer burch Attreszenz erwirbt, erwirbt nicht ben Anteil bes anderen bingu, sonbern vergrößert seinen eigenen Anteil, weil ber Anteil bes anderen weggefallen ift. Wenn weiter gefagt wirb, Abi. 3 bes § 142 S.G.B. fcbreibe nur "entsprechende" Unwendung bes § 738 B.G.B. vor und biefe fete bas Forthesteben ber Gesellichaft voraus, fo tann auch bies nicht überzeugen. Der § 788 felbit mohl, aber nicht beffen entsprechende Unwendung bat biefe Boraussetung. Das Berlangen besonderer übertragungegite ift nicht analoge Unwendung bes § 738 Sot 1, fonbern gerabe bas Begenteil, nämlich Nichtanwendung. Der erkennende Senat halt baber bie Auslegung berjenigen für richtig, bie, wie Golbmann, Sanbelsgefenbuch zu 8 142 Anm. 15, und Oberned a. a. D. 8 467, in den Rallen bes § 142 von bem Erfordernis eines befonderen Ubertragungsattes, bei Grundftuden alfo ber Auflaffung, abfeben.

Der § 142 spricht nicht von dem Falle, wo die Übernahme des Geschäfts auf Bereinbarung beruht. Ob die Bestimmung in Abs. 3 eine analoge Anwendung auf diesen Fall gestatte, ist bestritten. Es haben sich dagegen erklärt z. B. die Oberlandesgerichte Hamburg (Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 34 S. 3) und Dresden (a. a. D. Bd. 9 S. 255), das Kammergericht (a. a. D. Bd. 9 S. 254), das Baherische Oberste Landesgericht (a. a. D. Bd. 9 S. 275 und Seufs. Arch. Bd. 60 Rr. 52). Auch der Staub'sche Kommentar ist jetzt — 8. Ausl. zu § 145 Anm. 9 —, entgegen der in der 6./7. Ausl. zu § 145 Anm. 6) der-

tretenen Ansicht, für die Ablehnung, weil § 142 eine Ausnahmes vorschrift fei.

Dagegen hat fich ber erkennende Senat icon wiederholt für bie Rulaffigfeit analoger Unwendung des § 142 ausgesprochen. In bem Urteile Rep. I. 240/03 vom 11. November 1903 (Entsch. in Zivilf. Bb. 56 G. 16) wird für eine aus zweien bestehende Rommanbitgesellschaft - vgl. § 161 Abf. 2 S.G.B. - ausgeführt, bag bie Bestimmung in § 140 Abl. 2 S.G.B. über ben bei der Auseinandersetzung maßgebenden Reitpunft für bie Bermogensberechnung in Bemägheit bes anglog anzuwendenden Abs. 3 bes § 142 auch gelte, wenn die Übernahme des Geschäfts mit Aftiben und Passiven burch Bereinbarung festgesetzt sei. Und ebenso wird in biesem Ralle der § 740 B.G.B. analog verwertet, mas wiederum nur durch Bermittlung bes Abi. 3 § 142 S.G.B. gefchehen tonnte, obgleich es nicht ausbrudlich gefagt wird. Das Urteil Rep. I. 468/04 vom 18. Februar 1905 (Entsch. in Bivils. Bb. 60 S. 155) erftrect bie Borichrift bes § 738 B.G.B., betreffend bie Befreiung ober Sicherheitsleiftung wegen ber gemeinschaftlichen Schulden, analog auf biefen gleichen Rall bei einer offenen Sandelsgesellichaft, wo bei vereinbarter Trennung der beiden Gesellschafter ber eine im Auseinandersetzungsvertrage die Aftiven und Paffiven bes Geschäfts übernommen hatte, ber andere "aus bem Geschäfte ausgeschieden" mar. Bur Begrunbung wird bemertt, bag bier wie in ben Rallen bes § 142 bas Befchaft ohne bas Erfordernis einer Liquidation von der offenen Sandelsgesellschaft auf einen Teilhaber übergebe. Die Bermittlung wird alfo auch bier im § 142 Daran, daß die analoge Anwendung des § 142 Abs. 3 nicht durch die Ratur dieser Vorschrift als Ausnahmevorschrift ausgeschlossen wird, halt ber Senat auch jest fest. Rur eine Ronsequenz aus diesem Standpuntte ift es, wenn burch Bermittelung dieser Borichrift auch bie Bestimmung bes § 738 Sat 1 B.G.B. für anwendbar auf die Ralle ber vereinbarten Geschäftsübernahme gehalten wird.

Diese Konsequenz müßte allerdings abgelehnt werden, wenn sich aus den Besonderheiten des Bereinbarungsfalles gegenüber den in § 142 Abs. 1 und 2 geregelten Fällen beachtliche Bedenken dagegen entnehmen ließen. In dieser Richtung bestehen aber keine Schwierigskeiten. Die Borschrift in Abs. 3 hat ihren sachlichen Grund offenbar nicht darin, daß gerade ein Gerichtsurteil vorhergeht, oder daß ein

Brivatgläubiger bes anderen Gesellichafters fündigt ober baf biefer in Konfurs gerät, sondern in dem allen biefen Fällen gemeinsamen Umftande, daß ohne Liquidation eine Übernahme bes Beidäfts mit Aftiven und Baffiven ftattfinbet. Eben bies ift aber auch ber wesentliche Inhalt ber vereinbarten Auseinandersetzung awischen ben beiben Gefellschaftern, wie sie hier zu unterftellen ift. Wenn in den besonderen Fällen des § 142 der § 738 Sat 1 3.6.3. entiprechende Anwendung finden foll, fo ift hier aus bem Wefen ber gesamthänderischen Gemeinschaft eine Folgerung ausdrücklich gezogen und festgestellt, beren Berwerfung in bem gang gleich gelagerten Falle ber Bereinbarung nicht Ablehnung einer Sonbervorschrift. fondern Bruch ber inneren Rechtstonfequenz fein murbe. Bei biefer Auslegung bes Gesetzes, für die sich auch bas Preufische Oberverwaltunasgericht in der schon angeführten Entscheidung vom 4. April 1902 ausgesprochen bat, erhalt bas Affreszenzpringip Geltung gwar nicht nur in den Fällen des Fortbestandes der offenen Sandelsgesellschaft, aber auch nicht unterschiedelos in ben Fällen ber Auflösung, fonbern in diesen Rallen nur bann, wenn trot Aufhebung bes fubjektiven Gesellschaftsverbandes, die objektive Grundlage der Gesellichaft, bas Beichaft, fortbauert.

Der streitige Auseinandersetzungsvertrag, wie er nach der Beschauptung der Rläger zu unterstellen ist, enthält eine Bereindarung, auf die nach dem Ausgeführten der § 738 Sat 1 B.G.B. entsprechende Anwendung sindet. Es bedarf daher zum Anteile der abgefundenen Kläger an dem Gesellschaftsvermögen keines besonderen übertragungsaktes, für die Gesellschaftsgrundstücke nicht der Auflassung (§ 925 B.G.B.). Da es sich mithin nicht um die Übertragung von Eigentum an diesen Grundstücken handelt, so kann der Vertrag auch nicht auf die Verpflichtung zu solcher Sigentumsübertragung gerichtet sein, und es stellt sich die Ansicht des Berufungsgerichts, daß er von der Formvorschrift des § 313 B.G.B. befreit sei, im Endergednis als berechtigt heraus. Diesem Ausspruche steht auch, wenn die Frage, wie geschehen, beschränkt wird, kein Präjudiz des Reichsgerichts entscheidend entgegen.

3. Für bas Grundstück 4,192 ber Gemeinde H. unterstellt bas Berusungsgericht, baß es im Grundbuche nicht auf ben Namen ber offenen Handelsgesellschaft C. v. B., sondern noch auf die gleichs

lautende Einzelfirma des Vaters der beiden Gesellschafter eingetragen stehe. Insoweit verneint es das Formersordernis, weil das Eigentum an diesem Grundstücke noch den Erben v. B. zukomme, die offene Handelsgesellschaft nur einen Anspruch auf Einbringung (Auflassung) gehabt habe, und durch den Auseinandersehungsvertrag dem Beklagten nur dieser Anspruch überwiesen, nicht von der Klägerin eine — neue — Verpslichtung zur Eigentumsübertragung übernommen worden sei. Gegen diese Vertragsauslegung ist nichts zu erinnern. Den so gewonnenen Vertragsinhalt hat das Verusungsgericht mit Recht für sormfrei erklärt (vgl. Oberneck a. a. D. S. 465 unter e mit Litaten in Note 18). Es ist nicht erfindlich, worin der von der Revision nicht näher dargelegte Rechtsirrtum bestehen könnte."...